

Sehr geehrter Herr Kiesmüller,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22.06.2022, in der Sie sich im Namen der Bürgerinitiative Frischluftzufuhr gegen die „Gefährdung der klimaökologischen Funktion“ des Hachinger Tals wenden. Ich informiere mit dieser E-Mail auch die von Ihnen Angeschriebenen: RPV-Vorsitzenden **Stefan Schelle**, Landrat **Christoph Göbel**, den Regierungspräsidenten von Oberbayern **Konrad Schober** und Staatsminister **Hubert Aiwanger**.

Sie sprechen einige Vorhaben von Gemeinden an. Dazu kann ich Ihnen aus regionalplanerischer Sicht Folgendes sagen:

1. Der Regionale Planungsverband nimmt, soweit er von den Gemeinden und Städten beteiligt wird, zu den konkreten Planungen der Kommunen Stellung. Dabei thematisiert er vor allem die regionalplanerischen Belange. Gemäß Artikel 27 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes werden unter anderem in Bauleitplanverfahren landesplanerische Stellungnahmen von der höheren Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern abgegeben.
2. Zu den von Ihnen genannten Planungen:
  - a) Ein **Strukturkonzept Hachinger Tal** (Neubiberg) ist meines Wissens noch nicht im bauleitplanerischen Verfahren. Sobald konkrete Bauleitpläne aufgestellt werden, wird der Regionale Planungsverband München selbstverständlich intensiv prüfen, ob die Planungen räumlich im regionalen Grünzug liegen bzw. ihnen die Funktionen des regionalen Grünzugs entgegenstehen. Insbesondere am Kapellenfeld.
  - b) Die **Bebauungspläne 164 A/2019 und 164B/2021** (Unterhaching) liegen südlich der Gauss Allee, westlich der Biberger Straße in Unterhaching und in Teilen in einem Bereich, der nach dem Regionalplan München für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommt (B II G 2.1). Eine räumliche Betroffenheit des nahegelegenen regionalen Grünzugs liegt nicht vor. Dementsprechend hat der regionale Planungsverband – wie im Übrigen die höhere Landesplanungsbehörde auch - keine Bedenken gegenüber diesen Planungen geäußert.
  - c) Der **Bebauungsplan 141 von Ottobrunn** befindet sich mit der 15. FNP-Änderung im ersten Verfahrensschritt. Es handelt sich dabei nicht um eine Neuausweisung, sondern um die vollständige Überplanung einer Fläche, die im FNP bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt und bebaut ist. Diese Umstrukturierung und Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebiets liegt ganz überwiegend im regionalen Hauptsiedlungsbereich (B II G 2.1.), im äußersten Südwesten wird es geringfügig vom regionalen Grünzug überlagert. Auswirkungen auf den regionalen Grünzug in dem Sinne, dass die Funktionen

des regionalen Grünzugs der Planung entgegenstehen würden (siehe Regionalplan München B II Z 4.6.1), werden im laufenden Verfahren geprüft.

- d) Ein **Bebauungsplan 102 der Gemeinde Taufkirchen** ist mir noch nicht bekannt.

Sehr geehrter Herr Kiesmüller,

Sie können sich darauf verlassen, dass wir im Rahmen der Beteiligung an Bauleitplanverfahren die Vorhaben am Maßstab der regionalplanerischen Festlegungen genau prüfen. Allerdings ist der RPV keine Genehmigungsbehörde für kommunale Bauleitplanungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Christian Breu  
Geschäftsführer

---

Regionaler Planungsverband München (RPV)  
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 539802-21  
Fax +49 (0)89 5328389  
E-Mail [c.breu@pv-muenchen.de](mailto:c.breu@pv-muenchen.de)  
Internet [www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com)